

podo consulting Serviceinformationen

Was Podologen rund um Corona wissen sollten!

Lüdinghausen, 25.03.2020 – Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hält Deutschland sprichwörtlich in Atem. Drohende Praxisschließungen, zunehmende Patientenausfälle sowie ausgehende Schutzkleidung und Desinfektionsmittel bereiten vielen Betreibern podologischer Praxen große Sorge. Welche Pflichten und Rechte Sie haben und was Sie beachten müssen, um die Praxis sprichwörtlich am Laufen zu halten, haben wir für Sie zusammengestellt.

Grundsätzlich gilt: Einrichtungen, die der Gesundheitsfürsorge dienen, sind nicht betroffen von den Beschlüssen der Bundesregierung zur Schließung zahlreicher Einrichtungen vom 16. März 2020 und vom 22. März 2020!

Bedeutet: Solange das örtliche Gesundheitsamt oder ein Regierungserlass die Schließung podologischer Praxen nicht anordnet, sollen diese – wie alle gesundheitsfürsorglichen Einrichtungen – weiterhin geöffnet bleiben. Podologen dürfen also weiterarbeiten, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung des Patienten durch eine ärztliche Anweisung nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Damit haben wir es zu tun: SARS-CoV-2

Das neuartige Coronavirus verursacht die Lungenerkrankung **Covid-19**. Der Hauptübertragungsweg ist nach aktuellen Erkenntnissen des Robert Koch Instituts die **Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch**, wobei auch eine Schmierinfektion und eine Ansteckung über die Bindehaut der Augen theoretisch möglich sind.

Die Inkubationszeit liegt im Mittel **bei fünf bis sechs Tagen** mit einer Spannweite von

einem bis 14 Tage.

Ob beschwerdefrei oder mit Grippe-symptomen, schwerer Pneumonie mit Lungen- versagen, septischem Schock oder multi-plem Organversagen: **einen „typischen Krankheitsverlauf“ von Covid-19 gibt es nicht**. Nach aktuellem Kenntnisstand verläuft die Infektion bei rund 80 Prozent der Betroffenen mild bis moderat mit keinen oder nur leichten Erkältungssymptomen. Als gefährdet gelten insbesondere ältere, multi-morbide und immungeschwächte Menschen.

Mögliche Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion sind:

- Fieber
- Husten
- Schnupfen
- Atemprobleme wie Kurzatmigkeit
- Muskel- und Gelenkschmerzen
- Hals- und Kopfschmerzen
- Übelkeit, Erbrechen und Durchfall (vereinzelt)
- Geruchs- und Geschmacksverlust (vereinzelt)

Podologe: Von heute auf morgen Risikoberuf?

Vom Robert Koch Institut wurde die Infektionsgefahr in Deutschland am 17.03.2020 als hoch eingeschätzt. [Den aktuellen Lagebericht können Sie hier abrufen](#). Dennoch zählt der Beruf des Podologen nicht zu den Risikoberufen – vorausgesetzt, Sie nehmen die aktuelle Situation ernst und arbeiten umsichtig.

Folgende Hygienemaßnahmen gelten im beruflichen Bereich:

- regelmäßige Händedesinfektion vor und nach jedem Patientenkontakt
- Schutz der Atemwege
- regelmäßige Desinfektion von Flächen wie Türklinken und -rahmen, Tresen etc.

Ergänzt durch folgende Verhaltensregeln im Privatbereich:

- regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (jeweils unbedingt in die Armbeuge!)
- Einhalten des am 22. März 2020 erlassenen Kontaktverbots

Sensibilisierung Ihrer Patienten im laufenden Betrieb:

- erstellen und platzieren Sie gut sichtbar leicht verständliche Aushänge mit den vom Robert Koch Institut empfohlenen Verhaltensregeln
- weisen Sie darauf hin, dass Termine bei unklaren Symptomen oder einer starken Erkältung telefonisch oder per E-Mail abgesagt werden müssen
- weisen Sie bei der Terminvergabe explizit darauf hin, dass Sie nur gesunde Patienten behandeln

Schlüsselfragen bei Patientenkontakt:

- 1) Hat Ihr Patient grippeähnliche Symptome (z.B. Fieber, Husten, infektbedingte Atemnot)?
- 2) Hatte Ihr Patient innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten?
- 3) War Ihr Patient innerhalb der letzten 14 Tage in einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland bzw. in einem internationalen Risikogebiet?
> www.rki.de/ncov-risikogebiete

Beantwortet Ihr Patient die Fragen 1 **UND** 2 und/oder 3 mit JA, dann sollten Sie als Podologe **UND** Ihr Patient jeweils einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen. Sollte Ihr Patient

den Nasen-Mund-Schutz nicht tolerieren, empfiehlt sich für Sie eine Atemschutzmaske (mindestens FFP2). **Hinweis:** Bitte überprüfen Sie stets den korrekten Sitz Ihrer Atemschutzmaske und beachten Sie unbedingt die individuelle Anpassung Ihrer Atemschutzmaske. Bedenken Sie: Bartwuchs beeinflusst die Abdichtung Ihrer Maske! Weitere Hinweise, u.a. zur Behandlung von Risikopatienten finden Sie [hier](#).

Bis 30. April 2020: Neue Regelungsvorgaben für die Versorgung mit Heilmitteln

Die Kassenverbände auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband haben sich am 18. März 2020 darauf geeinigt, bis zum 30. April 2020 von den bisherigen Regelungsvorgaben der Versorgung mit Heilmitteln abzuweichen, um den herrschenden Einschränkungen des täglichen Lebens durch die Pandemie zu begegnen. Die angepassten Verfahrensregelungen betreffen:

- vertragsärztliche / vertragszahnärztliche Heilmittelverordnungen
- die Unterbrechungsfrist gemäß §16 Abs. 3 der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses / gemäß § 125 Abs. 2 SGB V
- die 12-Wochen-Frist gemäß §8 Abs. 1 Satz 4 HM-RL
- den Behandlungsbeginn von 28 Kalendertagen für die Podologie
- die Ermöglichung von Teilabrechnung bereits erbrachter Leistungen
- die zeitnahe Abrechnung beendeter oder abgebrochener Verordnungen
- die notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen von nicht richtlinienkonform ausgestellten Heilmittelverordnungen
- den Einsatz telemedizinischer Leistungen (Videobehandlung oder telefonische Beratung)

Die vollständige Ausführung der Anpassungen finden Sie [hier](#).

Hard Facts: Gut zu wissen!

> Ohne Desinfektionsmittel und Schutzkleidung, kein Kundenkontakt!

Als zwingende Voraussetzung für den Praxisbetrieb gilt das Einhalten von Hygienemaßnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten. Daher gilt: Gehen Ihnen Desinfektionsmittel und Schutzkleidung aus, dürfen Sie keine Patienten behandeln.

Um den wirtschaftlichen Schaden zu belegen, der nicht nur, aber auch durch die Lieferschwierigkeiten von Desinfektionsmittel, Mund-Nasen-Schutz und FFP3-Masken entsteht, stellt der Deutsche Verband für Podologie (ZFD) umfassende Dokumentationsmöglichkeiten zur Verfügung.

> Sie gehören zu den systemrelevanten Berufen

Wie alle Gesundheits- und Versorgungsberufe zählen Sie zu den systemrelevanten Berufen und haben für Ihr Kind Anspruch auf eine Notfallbetreuung, sofern diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Im Worst Case können Arbeitnehmer das Leistungsverweigerungsrecht in Anspruch nehmen, sofern dies nicht vertraglich ausgeschlossen wurde. Bei voller Lohnfortzahlung gemäß §616 BGB allerdings nur für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“, i.d.R. fünf Tage bei einer Vollzeitstelle. Darüber hinaus müssen Überstunden abgebaut oder Urlaub (bezahlt oder unbezahlt) in Anspruch genommen werden.

> Sie dürfen Patienten ablehnen

Als freiberufliche Heilmittelerbringer sind Sie grundsätzlich nicht zur Behandlung und zum Abschluss eines Behandlungsvertrags verpflichtet und dürfen Patienten ablehnen, die infektionsverdächtig sind (s. Symptome) oder die sonst erkennbar krank sind. Um eventuellen Schadensersatzansprüchen zu begegnen sollte immer ein triftiger Grund für die Ablehnung eines Patienten kommuniziert werden.

Als triftige Gründe gelten:

- Infektion des Patienten mit SARS-CoV-2
- Infektionsverdacht des Patienten mit SARS-CoV-2
- Außerdem: Fehlende Schutzkleidung und Desinfektionsmittel

Hinweis: Sollten Sie erfahren, dass einer Ihrer Patienten unter häuslicher Quarantäne steht und dennoch zu Ihnen in die Praxis kommt, sind Sie berechtigt ihn der Praxis zu verweisen und verpflichtet eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zur richten.

> Sie dürfen in Ausnahmefällen Überstunden anordnen

Sollte Ihnen als Arbeitgeber aufgrund von krankheitsbedingtem Personalausfall ein Schaden drohen, dürfen Sie in Ausnahmefällen ohne ausdrückliche Vereinbarung Überstunden anordnen. Allerdings nur, wenn Sie den Schaden nicht anderweitig abwenden können.

> Sie dürfen Ihre Praxis sichern

Ob zeitversetzte Pausen der Mitarbeiter, bezahlte Freistellungen, das Protokollieren von Personen, die Ihre Praxis betreten, das Fiebermessen bei Mitarbeitern in begründeten Verdachtsfällen und bei allen betriebsfremden Personen vor Betreten der Praxis: Maßnahmen, mit denen Sie sich und Ihren Betrieb schützen dürfen, gibt es viele. Nutzen Sie sie!

> Sie müssen Ihre Mitarbeiter schützen

Sie haben eine Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Arbeitnehmern! Dazu zählt:

- Aufklärung über Infektionsrisiken
- Schulung zu gültigen Hygieneregeln
- Information über aktuelle betriebliche Vorkommnisse
- Zumutbare Schutzvorkehrungen treffen

Hinweis: Liegt bei Ihren Mitarbeitern ein SARS-CoV-2-Verdachtsfall vor, stimmen Sie sich eng mit dem zuständigen Gesundheitsamt ab und treffen Sie unverzüglich Schutzmaßnahmen für die restliche Belegschaft. Kommunizieren Sie den Verdachtsfall transparent an Ihre Mitarbeiter und schicken Sie Arbeitnehmer mit Symptomen unbedingt zum Arzt.

> Ihre Arbeitspflicht ist relativ

Stehen Sie oder einer Ihrer Arbeitnehmer unter behördlich angeordneter Quarantäne, entfällt für Sie die grundsätzlich bestehende Arbeitspflicht, da Podologen ihre Tätigkeit nicht von zu Hause ausüben können. Ausnahme sind administrative Büroarbeiten.

Finanzielle Hilfen vom Staat

> Sie können Kurzarbeitergeld beantragen

Können oder dürfen mindestens zehn Prozent Ihrer Mitarbeiter ihrer Arbeit aufgrund von unzureichender Patientenauslastung oder Quarantänebestimmungen nicht mehr nachkommen, können Sie bei der Agentur für Arbeit für maximal 12 Monate Antrag auf Kurzarbeit stellen. Mitarbeiter ohne Kind erhalten 60 Prozent, Mitarbeiter mit Kind 67 Prozent des Lohnausfalls. Zudem profitieren Sie von der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit. Alle Informationen zum flexibilisierten Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#).

> Sie können Steuerstundungen beantragen und Vorauszahlungen senken

Um die finanzielle Situation von Praxen und Selbstständigen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Ihr Steuerberater oder Ihr Finanzamt sind die besten Ansprechpartner. Beraten Sie sich, ob steuerliche Liquiditätshilfen für Sie sinnvoll sind.

> Sie können kurzfristige Corona-Soforthilfe beantragen (Soloselbstständige oder Kleinstunternehmen)

Am 23. März 2020 wurde ein Soforthilfe-Programm für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen von der Bundesregierung verabschiedet, welches Soforthilfen in Form von Einmalzahlungen vorsieht, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Geraten Sie also in Folge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung / Liquiditätsengpass), können Sie als Soloselbstständiger oder Kleinstbetrieb (max. zehn Mitarbeiter) beim BMWi elektronisch einen Antrag auf kurzfristige Corona-Soforthilfe stellen. Für drei Monate bewilligt werden Einmalzahlungen von bis zu 9.000 Euro bei bis zu fünf Beschäftigten und von bis zu 15.000 Euro bei bis zu zehn Beschäftigten. Hinweis: Ihr Betrieb darf vor dem 11. März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Nähere Informationen zu den Härtefallfonds finden Sie [hier](#).

> Sie können Kredite beantragen (mittelständische Unternehmen oder Großunternehmen)

Ab sofort steht das KfW Sonderprogramm 2020 zur Verfügung. Kredit-Anträge können sofort gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an Ihre Hausbank bzw. an Ihren Finanzierungspartner, sollten Sie eins der Kreditprogramme nutzen wollen. Dort erfahren Sie, welche Unterlagen für den Antrag benötigt werden. Alle Informationen zu den finanziellen Hilfsmaßnahmen für mittelständische Unternehmen und Großunternehmen finden Sie [hier](#).

Praxis zu: Und nun?

> Bei freiwilliger Einstellung des Betriebs kein Anspruch auf Ersatzleistungen

Ob aus Vorsorge oder aufgrund von zunehmenden Patientenausfällen: stellen Sie freiwillig den Betrieb ein, haben Sie als Praxisinhaber gemäß §56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) keinen Anspruch auf Ersatzleistungen. Die Vergütungsansprüche Ihrer Arbeitnehmer bleiben gegenüber Ihnen als Arbeitgeber bestehen.

> Bei behördlicher Schließung greift §56 des Infektionsschutzgesetzes

Untersagen Ihnen die Behörden als Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als Träger von Krankheitserregern Ihre podologische Tätigkeit regelt §56 des Infektionsschutzgesetzes den Verdienstaufschlag wie folgt:

- Arbeitnehmern wird in den ersten sechs Wochen der volle Verdienstaufschlag erstattet, danach in Höhe des Krankengeldes. Der Arbeitgeber muss für maximal sechs Wochen in Vorleistung gehen.
- Für Selbstständige beträgt die Berechnungsgrundlage ein Zwölftel des jährlichen Arbeitseinkommens, gemessen am letzten vorliegenden Steuerbescheid.

Hinweis: Um einen Erstattungsanspruch geltend zu machen müssen Sie einen Antrag bei Ihrer zuständigen Behörde stellen. Der Anspruch entfällt, wenn eine Infektion riskiert wird, bspw. durch eine Reise in ein offizielles Risikogebiet.

Entsteht aus der behördlich angeordneten Praxisschließung eine Existenzgefährdung, können gemäß §56 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes außerdem nicht gedeckte Betriebsausgaben in angemessenem Umfang gewährt werden.

> **Möglicher Joker: Die Betriebsunterbrechungsversicherung**

Sollten Sie Ihren Betrieb unterbrechen müssen, lohnt sich ein Blick in den Vertrag Ihrer Betriebsunterbrechungsversicherung, sofern Sie eine abgeschlossen haben. Womöglich werden trotz der Epidemie / Pandemie Umsatzausfälle kompensiert.

Kontakt:

podo consulting

Inh. Mechthild Geismann

Tel: 02591 5073284

Mobil: 0151 26709954

Fax: 02591 891507

E-Mail: mail@podo-consulting.de

Internet: www.podo-consulting.de

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen und größter Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt podo consulting keinerlei Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen.